

Betreff:**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

14.10.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

„Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif in der als Anlage beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG) sind ab 01.01.2023 u. a. die Erträge aus Parkplatzvermietung auf dem städtischen Messegelände an der Eisenbütteler Straße umsatzsteuerpflichtig. Vor diesem Hintergrund ist die Änderung des Entgelttarifs der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße erforderlich.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2023 soll § 1 Absatz 1 des Entgelttarifs deshalb entsprechend angepasst werden.

Geiger

Anlage/n:

Fünfte Satzungsänderung

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes
an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif**

vom 22. November 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 des Entgelttarifes der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif vom 26. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 6. Juli 2001, Seite 57) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 4. September 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7, Seite 54) wird wie folgt geändert:

„(1) Bei den in § 2 genannten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Diese gelten jeweils für einen Tag der Nutzung. Bei einer Nutzung der Bezirke als Parkplatz erhöhen sich die Entgelte um die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat